

# SCOOP & SPOON

VIENNA LONDON GRAZ PRISHTINA MUNICH

Wien, am 2.Mai, 2016

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Marketingproduktionen

### 1. Definition, Umfang und Gültigkeit

**1.1)** Die SCOOP & SPOON GmbH mit dem Hauptsitz in der Kirchberggasse 10, 1070 Wien, Firmenbuchnummer 266029 w, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, UID Nr. ATU 62006288 wird im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet.

**1.2)** Auftraggeber ist ein Kunde von SCOOP & SPOON GmbH, für den das mit dem Auftragnehmer eingegangene Vereinbarungsverhältnis zur Erstellung von Marketingproduktionen gehört.

**1.3)** Diese AGB von SCOOP & SPOON GmbH gelten in ihrer jeweiligen Fassung für Leistungen, deren Leistungsbeschreibung ausdrücklich Bezug auf diese AGB nehmen oder sofern keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart sind.

**1.4)** Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen sowie die Höhe der jeweiligen Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gelegten Angebot (Einzelvertrag).

**1.5)** Abweichende Regelungen gelten nur, wenn SCOOP & SPOON GmbH diesen ausdrücklich in Schriftform zugestimmt hat (Individualvereinbarung).

**1.6)** Das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt mit der Bestellung des Auftragnehmers durch Unterfertigung des von SCOOP & SPOON GmbH gelegten Angebotes zustande.

### 2. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber auf der Grundlage des Briefings den Vereinbarungsgegenstand in nachfolgend definierten drei Phasen:

**2.1) Konzeptionsphase** Im Rahmen der Konzeptionsphase wird auf Basis des vom Auftraggeber beigestellten Briefings ein grafisches und/oder textliches Grundkonzept erstellt. Das Konzept umfasst die Darstellung der kreativen Idee in Form einer Beschreibung, Skizzen oder Moodboards. Die Umsetzung einzelner Werbemittel wird in der geforderten bzw. maßstabgetreuen Größe als Layout dargestellt. Das Layout wird mit nicht hochauflösenden Bildern und beispielhaften Texten umgesetzt.

Es stehen maximal drei verschiedene Layoutvarianten zur Verfügung, wobei eine Korrekturphase im festgelegten Preis inbegriffen ist. Weitere vom Auftraggeber gewünschte Varianten werden gesondert nach Aufwand verrechnet.

Basierend auf den ausgewählten Vorschlägen wird die für die weitere Leistungserbringung (Erstellung und Produktion)

des Vereinbarungsgegenstands benötigte Zeit (Leistungszeit) sowie das verbindlich vereinbarte Honorar für das Gesamtprojekt festgelegt. Hierbei kann es zu Abweichungen

des Leistungsumfangs gegenüber dem Angebot kommen, die sich durch neue oder nicht angeführte Anforderungen ergeben. Ebenso können sich Preis und/oder Leistungszeit ändern. In diesem Falle wird einvernehmlich eine Modifizierung des Angebots vorgenommen oder vom Kündigungsrecht laut Ziffer 10 Gebrauch gemacht.

Für die Abnahme gilt Ziffer 4 dieser AGB.

Die Kosten der Konzeptionsphase belaufen sich auf 50% des Angebotspreises.

**2.2) Erstellungsphase** In dieser Phase werden die vom Auftraggeber abgenommen Layoutentwürfe grafisch und textlich fertig gestellt (z.B. Aufbereitung der Druckunterlagen). Die Erstellung umfasst die detaillierte Ausarbeitung der Werbemittel und die Aufbereitung für die Produktion. Die für die Umsetzung notwendigen Inhalte werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. In dieser Phase sind zwei Korrekturläufe im Preis inbegriffen. Die Korrekturen werden jeweils in einer Version gesammelt und an den Auftragnehmer übergeben. Weitere vom Auftraggeber gewünschte Korrekturen werden gesondert nach Aufwand verrechnet.

Die Abnahme erfolgt durch eine vom Auftraggeber genannte und befugte Person. Für die Abnahme gilt Ziffer 4 dieser AGB.

Die Kosten der Designphase belaufen sich auf 50 % des verbindlich vereinbarten Honorars laut Ziffer 2.1.

### 2.3) Produktionsphase

In dieser Phase werden die Werbemittel produziert (z.B. Druck, Hörfunk). Vom Auftragnehmer wird die Koordination der Produktion übernommen. Die Auswahl und Beauftragung dritter Lieferanten erfolgt gemeinsam mit dem Auftraggeber, wobei diese Produktionskosten die Basis für die Berechnung des Koordinationshonorars des Auftragnehmers bilden. Die Abnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Für die Abnahme gilt Ziffer 4 dieser AGB.

Die Kosten des Koordinationshonorars der Produktionsphase belaufen sich auf 20% des Angebotspreises des Produzenten.

# SCOOP & SPOON

VIENNA LONDON GRAZ PRISHTINA MUNICH

Wien, am 2. Mai, 2016

## 3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

**3.1)** Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer neben der gemeinsam zu erarbeitenden Spezifikation alle Informationen und Inhalte zur Verfügung, die vom Auftragnehmer im Vereinbarungsgegenstand verwertet werden sollen, einschließlich entsprechender Testdaten, Grafiken und Bilder.

**3.2)** Die Bereitstellung der Inhalte durch den Auftraggeber zur Weiterverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich elektronisch und in einer durch den Auftragnehmer verwendbaren Form.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen, die ungeplanten und/ oder zusätzlichen Aufwand auf Seiten des Auftragnehmers verursachen, wird dieser zusätzliche Aufwand nach dem aktuellen Stundensatz des Auftragnehmers an den Auftraggeber verrechnet und vom Auftraggeber fristgerecht bezahlt.

**3.3)** Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer, dass sämtliche Inhalte frei benutzt und bearbeitet werden dürfen. Der Auftraggeber versichert insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte einschließlich des Rechts zur Bearbeitung verfügt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalten beruhen.

**3.4)** Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über alle ihn betreffenden rechtlichen Rahmenbedingungen (wie z.B. E-Commerce-Gesetz, Datenschutzgesetz, Preisauszeichnungsgesetz etc.) rechtzeitig vor Projektstart hinzuweisen, soweit diese Rahmenbedingungen rechtliche Relevanz für die Projektumsetzung und die Erfüllung des Vereinbarungsgegenstands besitzen. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Auftraggeber auf allgemein bekannte, internetrelevante rechtliche Rahmenbedingungen aufmerksam zu machen, die projektbezogen zu berücksichtigen sein könnten, doch übernimmt er keine wie immer geartete rechtliche Hinweis- und/oder Prüfpflicht bezüglich dieser Rahmenbedingungen und/oder deren rechtskonforme Umsetzung im Vereinbarungsgegenstand. Der Auftragnehmer empfiehlt die Beiziehung eines Rechtsbeistands durch den Auftraggeber.

## 4. Abnahme und Änderungswünsche

**4.1)** Der Auftraggeber nominiert innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsvergabe eine zur Abnahme befugte Einzelperson. Erfolgt dies nicht, gilt der Unterzeichner des Auftrages als abnahmebefugt.

**4.2)** Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Durchführung der

Prüfung von zur Abnahme vorgelegten Teil- und Gesamtleistungen innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage durch den Auftragnehmer.

**4.3)** Entspricht die vorgelegte Teil- oder Gesamtleistung aus der Sicht des Auftraggebers nicht den gültigen Vereinbarungen, so wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Mängel unverzüglich, jedoch längstens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zur Prüfung, schriftlich mitteilen.

**4.4)** Handelt es sich um schwere Mängel, werden diese vom Auftragnehmer in einer einvernehmlich mit dem Auftraggeber festgelegten Zeitspanne behoben und das Werk wird dem Auftraggeber erneut zur Abnahme vorgelegt. Eine Verzögerung der Abnahme kann nur durch festgestellte, reproduzierbare und zugleich schwere Mängel stattfinden. Diese sind, inkl. deren Nachweisbarkeit und Reproduzierbarkeit, schriftlich durch den Auftraggeber zu protokollieren und an den Auftragnehmer zu übermitteln.

**4.5)** Handelt es sich um leichte Mängel, werden diese vom Auftragnehmer in einer einvernehmlich mit dem Auftraggeber festgelegten Zeitspanne behoben. Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald diese Behebung fertiggestellt ist. Eine erneute Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt nicht.

**4.6)** Erfolgt keine schriftliche Übermittlung einer Mängelaufstellung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Teil- oder Einzelleistung, gilt diese als vollinhaltlich abgenommen.

**4.7)** Änderungswünsche (Change Requests) insbesondere im Hinblick auf Briefing, Marketingkonzept, Text, Design oder sonstige Merkmale des Vereinbarungsgegenstands werden unverzüglich vom zuständigen Projektleiter analysiert und mögliche Auswirkungen auf Budget, Scope und Zeitrahmen ermittelt. Bei Änderung einer der drei genannten Faktoren wird der Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt und ein konkreter Lösungsvorschlag gemacht. Dieser kann entweder als zusätzlicher Aufwand an den Auftraggeber verrechnet oder durch die Reduktion des sonstigen Projektscopes ausgeglichen werden.

**4.8)** Dem Auftragnehmer steht es frei, für die gewünschten Änderungen ein angemessenes, zusätzliches Entgelt in Rechnung zu stellen. Grundlage der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie der Stundensatz des Auftragnehmers.

## 5. Urheberrecht

**5.1)** Der Auftragnehmer ist berechtigt, an geeigneter Stelle seines Werkes in marktüblicher Form einen Hinweis auf seine Urheberschaft anzubringen. Der Auftraggeber ist nicht

# SCOOP & SPOON

VIENNA LONDON GRAZ PRISHTINA MUNICH

Wien, am 2.Mai, 2016

berechtigt, diesen Hinweis zu entfernen.

**5.2)** Der Auftragnehmer überträgt an den Auftraggeber für die im Umfang der Vereinbarung vom Auftragnehmer selbst erstellten Leistungen, die übertragbaren urheberrechtlichen, leistungsschutzrechtlichen und sonstigen Befugnisse, die zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und jeder Verwertung notwendig sind.

**5.3)** Die Nutzungsrechte an Leistungen Dritter, beispielsweise für Modelle, Darsteller, Bild- sowie Filmmaterial und Tonaufnahmen, werden vor der Produktion gesondert mit dem Auftraggeber im Angebot (Einzelvertrag) vereinbart. In der Vereinbarung werden insbesondere die eingesetzten Medien und das Einsatzgebiet sowie der Zeitraum festgelegt. Erfolgt keine Vereinbarung gelten für den Auftraggeber die Nutzungsrechte des Dritten.

**5.4)** Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.

**5.5)** Sofern im jeweiligen Angebot bzw. Vertrag nicht ausdrücklich anderes vorgesehen, ist der Auftragnehmer im Rahmen der Erstellung von Marketingproduktionen nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die jeweiligen offenen Dateien, das sind Dateien, die vom Auftraggeber weiterbearbeitet werden können, zur Verfügung zu stellen. Sollte der Auftraggeber dies wünschen, so werden die Vertragsparteien darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

## 6. Honorar

**6.1)** Für die im Angebot genannten Leistungen legen die Parteien einvernehmlich ein voraussichtliches Projektbudget fest, welches im Angebot spezifiziert wurde. Dieses wird in der Konzeptphase als Bestandteil des „Arbeitsergebnis Erstellungphase“ präzisiert oder bestätigt. Erst diese Handlung ist das verbindlich vereinbarte Honorar (zivilrechtlich gültiger Preis) für die Erbringung der gegenständlichen Leistungen.

**6.2)** Zusätzlich zu diesem Honorar werden dem Auftragnehmer Auslagen für Fahrt- und Reisekosten außerhalb von Wien, London oder Graz erstattet. Sollten Leistungen nach Aufwand verrechnet werden, gelten Wegzeiten als Arbeitszeiten.

**6.3)** Sofern der Auftraggeber während der Arbeiten zusätzliche Leistungen wünscht oder eine Änderung begehrt, kann der Auftragnehmer einen durch diese Wünsche entstehenden Mehraufwand gesondert nach Stundensatz abrechnen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht

rechtzeitig nachkommt und hierdurch ein Mehraufwand beim Auftragnehmer verursacht wird.

## 7. Zahlungsmodalitäten

**7.1)** Das gemäß Ziffer 6.1 vereinbarte Honorar zuzüglich allfälliger Auslagen gemäß Ziffer 6.2 ist in Teilzahlungen gemäß den in Ziffer 2 definierten Phasen mit Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Bezahlung fällig.

Teilzahlung 1 vor Beginn der Konzeptphase: 50% des Angebotspreises

Teilzahlung 2 nach Abschluss der Erstellungsphase: 50% des vereinbarten Honorars

Produktionsphase nach Abschluss der Produktion: 20% vom Angebotspreis Dritter

**7.2)** Das gemäß Ziffer 6.3 ermittelte Honorar ist mit Rechnungslegung binnen 14 Tagen ohne Abzug zur Bezahlung fällig. 7.3) Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Verzugseintritt gesetzliche Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte zu begehren.

## 8. Gewährleistung und Haftung

**8.1)** Der Auftragnehmer ist für die Inhalte und sonstige Daten jedweder Art, die der Auftraggeber bereitstellt, nicht verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Inhalte bzw. Daten auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

**8.2)** Einvernehmlich festgehalten wird, dass für die Produktion von online Werbemittel (z.B. Banner) der Auftragnehmer einen gebrauchstauglichen Vereinbarungsgegenstand für die im Angebot definierten Endgeräte, Betriebssystem-Version(en) und Browserversion(en) schuldet. Einvernehmlich festgehalten wird ferner, dass eine Anpassung des Vereinbarungsgegenstands an allfällige Weiterentwicklungen von Endgeräten und/oder Betriebssystem-Versionen und/oder Browserversionen keinen Fall der Gewährleistung bilden, sondern vom Auftragnehmer über Wunsch des Auftraggebers im Rahmen eines neuen Projekts bei neu zu vereinbarenden Inhalten und Konditionen umgesetzt werden wird.

**8.3)** Die Gewährleistungsfrist beträgt für jedes Arbeitsergebnis 12 Monate ab dessen Abnahme, wobei der Auftragnehmer allfällige Mängel des jeweiligen Arbeitsergebnisses sowie deren Reproduzierbarkeit schriftlich nachzuweisen hat.

**8.4)** Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten

# SCOOP & SPOON

VIENNA LONDON GRAZ PRISHTINA MUNICH

Wien, am 2. Mai, 2016

des Vereinbarungsgegenstands resultieren, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von jeder Haftung gegenüber Dritten freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.

**8.5)** Die Haftung des Auftragnehmers für allfällige Schadenersatzforderungen des Auftraggebers besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, welche der Auftraggeber nachzuweisen hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen.

**8.6)** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinweisen. Erachtet der Auftragnehmer für die Realisierung der Maßnahmen eine rechtliche (zum Beispiel wettbewerbsrechtliche) Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten. Hat der Auftragnehmer auf Bedenken hingewiesen und besteht der Auftraggeber gleichwohl auf der Realisierung der Werbemaßnahme, so haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

## 9. Fertigstellung

**9.1)** Für die im Angebot genannten Leistungen legen die Parteien einvernehmlich einen Fertigstellungstermin fest, welcher im Angebot spezifiziert wurde.

**9.2)** Dieser Termin ist für den Auftragnehmer nicht verbindlich, sofern er jeweils aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Ziffer 3 dieser AGB.

**9.3)** Alle vom Auftragnehmer für den Auftraggeber hergestellten Berichte, Druckunterlagen, Filme und Illustrationen sind von der Agentur ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, sachgemäß aufzubewahren und während dieser Zeit auf Wunsch dem Kunden im beauftragten Endformat (z.B. PDF, JPG, MPG) auszuhändigen. Innerhalb dieser Aufbewahrungsfrist werden die Unterlagen dem Auftraggeber auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Die vorgenannten Unterlagen werden in digitaler Form aufbewahrt.

Die Kosten der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, der Aufbewahrung über die vereinbarte Frist hinaus sowie gegebenenfalls die Kosten des Abtransports und der Vernichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen

trägt der Auftraggeber.

**9.4)** Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Werbemaßnahmen oder ähnliches kann der Auftragnehmer sofort vernichten.

**9.5)** Die Herausgabe von Daten hat durch Übergabe eines die Daten enthaltenden üblichen Datenträgers zu erfolgen und in der Form, dass eine Bearbeitung durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten zum Zwecke der Aktualisierung der jeweils in den Daten verkörperten Kommunikationsmaßnahme möglich ist.

## 10. Außerordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus folgenden wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden:

**10.1)** Wenn sich im Rahmen der Konzept- oder Erstellungsphase (siehe Ziffer 2.1 und 2.2) herausstellt, dass die vom Kunden gewünschten Anforderungen technisch, inhaltlich, zeitlich oder im Rahmen des Angebotspreises oder des verbindlich vereinbarten Honorars nicht realisierbar sind.

**10.2)** Wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines der Vereinbarungspartner bei Gericht einlangt oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen.

**10.3)** Wenn eine der Vereinbarungsparteien trotz schriftlicher Abmahnung des Partners beharrlich gegen Bestimmungen der Vereinbarung verstößt.

**10.4)** Für den Fall einer ordentlichen wie außerordentlichen Kündigung verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis dahin angefallenen Kosten der Leistungserbringung des Auftragnehmers für die jeweils angefangene Phase und bereits abgeschlossener Phasen ohne Abzug zu bezahlen.

## 11. Nennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Angebot zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Auftraggebers als Referenzprojekt in allgemeiner Form zu beschreiben und diese Beschreibung zu veröffentlichen. Dies beinhaltet auch die Verwendung von markenrechtlich geschützten Logos, Produktbezeichnungen und anderen Warenzeichen des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Recht, der Nennung als Referenzkunde zu widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen.

# SCOOP & SPOON

VIENNA LONDON GRAZ PRISHTINA MUNICH

Wien, am 2.Mai, 2016

## 12. Abänderungen und Zusätze

Abänderungen und Zusätze sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich in einer einheitlichen, von beiden Vereinbarungsteilen unterfertigten Urkunde festgehalten sind. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vereinbarungslücke bestehen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die Vereinbarung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechend wirksam zu ergänzen.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

**14.1)** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Vereinbarung allenfalls ergebenden Streitigkeiten ist der Firmensitz des Auftragnehmers.

**14.2)** Auf die Vereinbarung ist ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich anzuwenden.